

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Oktober 2013

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark	Seite 2
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming - Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013, der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013, der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013 und der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“, Verfahrensnummer 1/001AA/	Seite 6
Information und Anhörung zum Entwurf der Öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg über das Sperren von Wald gemäß §18 Abs. 3 LWaldG	Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 27.11.2013
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 13.11.2013
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 18.11.2013
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 02.12.2013
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 12.11.2013
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss:

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 11.09.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/031 HA** Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Kasseneinnahmeresten betreffend Mieten für 24 Monate
- 13/043HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung einer ungewidmeten Wegefläche

Stadtverordnetenversammlung:

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/045** Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“
- 13/046** Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ in der vorliegenden Fassung auf der Grundlage der vorangegangenen Abwägungen am 25.09.2013 (VV 13/045) einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung und Billigung der Begründung zum Bebauungsplan, einschließlich des Umweltberichtes und des Grünordnerischen Fachbeitrages
- 13/044** Beschluss zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes An der Ladestraße Nr. 10/93 für das Plangrundstück in der Gemarkung Baruth Flur 2, Flurstücke 418 und 420
- 13/048** Beschluss zur Herstellung des Benehmens mit der Bestellung des Herrn Dirk Dörfler zum Ortswehrführer der Ortswehr Dornswalde gem. § 28 Abs. 2 BbgBKG
- 13/050** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb WABAU
- 13/051** Beschluss der Ergebnisverwendung 2010 des Eigenbetriebes WABAU
- 13/052** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2010
- 13/053** Beschluss des Stiftungsgeschäfts für die Stadtstiftung Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/054** Verwerfung einer Dienstaufsichtsbeschwerde als vollumfänglich unbegründet
- 13-021EB** Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen - Errichtung Fäkalannahme - an die Firma TRP Bau GmbH
- 13-022EB** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe von Bauleistungen - Erneuerung des Trinkwassernetzes Groß Ziescht - an die Firma TRP Bau GmbH

Baruth/Mark, den 26.09.2013

gez. Illk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahres-

abschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2013 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2010 Eigenbetrieb WABAU, VV 13/050

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2010 für den Eigenbetrieb WABAU.

2. Beschluss Ergebnisverwendung 2010, VV 13/051

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 209.206,04 € für das Wirtschaftsjahr 2010 mit dem bestehenden Gewinn von 668.520,58 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 877.726,62 €.

3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2010, VV 13/052

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2010 ist durch den Dipl.-Volkswirt Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Liedtke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

24.10. bis zum 01.11.2013

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 26.09.2013

gez. Illk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldeG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begeht jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der „Goldenen Hochzeit“ feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG* auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 02], S.6)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach §18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich. Alternativ kann das nachfolgende Formular verwendet werden.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 26.09.2013

gez. Ilk
Bürgermeister

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 1 angekreuzt wird.

Zu Antrag 2:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der **Wahl** vorausgehenden Monaten Auskunft an **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheidungen zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Antrag 3 und 4:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 4 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie - durch Ankreuzen der Anträge 3 und/oder 4 - von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der „Goldenen Hochzeit“ feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 6:

Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Zu Antrag 7:

Zur Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden jährlich zum 31. März - Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift - zu männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden dem **Bundesamt für Wehrverwaltung**. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Formular siehe Seite 4.

Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	15837 Baruth/Mark

Widerspruch gegen Datenübermittlung - keine Begründung nötig!

1	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, verlange ich gemäß § 30 Abs.2, BbgMeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und im Zusammenhang mit Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldeG). <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldeG). <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 3 BbgMeldeG).
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG).
4	<input type="checkbox"/> Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG).
5	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG.)
6	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG).
7	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

*¹) zutreffendes bitte ankreuzen

*²) Für den Antrag Nr. 4 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Datum und Unterschrift(en)*¹)

Die hier aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Stadt Baruth/Mark

Behördliche Vermerke:

eingearbeitet am:

bearbeitet von:

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung der Entwürfe nachfolgend genannter Verordnungen:

- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,
- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,
- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,
- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten vier Rechtsverordnungen festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist in den Kategorien B (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder), N (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore und Mooreseen, natürliche Bachläufe), T (Erosionsrinnen, Trockentäler, Trockenhänge u. Dünen), F (Findlinge).

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Die o. g. Verordnungsentwürfe sowie die in den Anlagen 2 der Verordnungen aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeil vom

18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013 bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<u>Gemeinden</u>	<u>Städte</u>
Am Mellensee Karl-Fiedler-Str. 8 15838 Am Mellensee	Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark
Blankenfelde-Mahlow Karl-Marx-Str. 4 15827 Blankenfelde-Mahlow	Jüterbog Markt 21 14913 Jüterbog
Großbeeren Am Rathaus 1 14979 Großbeeren	Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde
Niederer Fläming OT Lichterfelde Dorfstr. 1a 14913 Niederer Fläming	Ludwigsfelde Rathausstr. 3 14974 Ludwigsfelde
Niedergörsdorf Dorfstr. 14f 14913 Niedergörsdorf	Trebbin Markt 1 - 3 14959 Trebbin

Gemeinden

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal
Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Städte

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt

Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden die vier Entwürfe der Rechtsverordnungen, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2013>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 24.09.2013
In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

2. Ausfertigung

Ausgefertigt:
Luckenwalde, 08.10.2013
(Dienstsiegel)

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam,
OT Groß Glienicke



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 FlurbG¹ in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“

(Aktenzeichen/Verfahrensnummer **1/001/W**)

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Berkenbrück (3301)	2	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 10, 166, 167
			3	1, 2, 3, 5, 6, 7, 18, 24, 32/3, 34, 36, 130, 154-170, 172-175, 177, 179, 183-187, 190, 217-243, 249-262, 286, 290, 291, 332, 335-344, 354-356, 371-400, 433, 434, 437-502, 514, 521
			3	16-64, 66/1, 66/2, 67-82, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 106
		Dobbrücker (3308)	4	79-92, 94-96, 98-112, 114, 115, 119-124, 126-130, 138-157, 159-180, 182-185, 187, 191, 196, 201-203, 205/1, 205/2, 231-235, 238-240, 242, 243, 258-282, 289-294, 297, 298, 301-306
			1	1, 2, 7, 8, 11-21, 23-26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28, 30, 31, 33, 35-38, 41-43, 45/1, 45/2, 46-87
		Gottsdorf (3316)	2	1-5, 7-9, 13, 14, 16, 18, 24, 57-60, 62-64, 66, 67
			3	27, 28, 30, 34
			4	53, 54, 57, 67-69, 71
			7	17-27, 39, 63-80, 82/1, 83, 85, 88-98, 99/1, 100-109, 126-128, 131-140, 143
		Hennickendorf (3324)	8	104, 105, 107/2, 108-114, 115/3, 116/2, 117, 118/7, 119/17, 120/4, 121/3, 123/3, 127/5, 128, 129, 149/2, 189, 220, 221
			1	39, 41-51, 69-95, 96/1, 96/2, 97-107, 108/1-108/4, 109-122, 123/1, 123/2, 124-127, 128/7-128/12, 142, 143
		Nettgendorf (3357)	2	37, 122-139
			3	25-30, 32-42, 44, 45/1, 45/2, 46-69, 70/1, 70/2, 71-94, 97-114, 123-130, 132-135, 138
			4	23, 32, 33, 35-38, 47-68, 70-110, 111/1, 111/2, 112, 113, 116, 123-176
			6	54-66, 67/1, 67/2, 68-70
2	36			
Stadt Luckenwalde	Frankenfelde (3313)			

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 7500 dargestellt.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt laut Liegenschaftskataster rund **1015** ha.

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

**Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf**

**Stadt Luckenwalde
Am Markt 10, 14943 Luckenwalde**

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

• als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

• als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, sowie den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pfefferfließ“ und hat ihren Sitz in Nuthe Urfromtal.

Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4**

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 30.08.2013

Im Auftrag


Großelndermann



Anlage

Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I/10 Nr. 28)

- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I, S. 2543)

Information und Anhörung

Die untere Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg-LFB, Oberförsterei Baruth) beabsichtigt, nachfolgende Anordnung zu treffen und öffentlich bekannt zu machen.

Entwurf

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg -untere Forstbehörde-Oberförsterei Baruth

über das **Sperren von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG**

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nr. 1. und 2. LWaldG¹, in Verbindung mit der WaldsperrV² und § 37 OBG³, ergeht folgende **Allgemeinverfügung.**

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG wird auf den nachfolgend genannten Waldwegen, ersichtlich in den Karten lt. Anlagen, die Bestandteile der Allgemeinverfügung sind, wie folgt eingeschränkt:

Ganzjährig untersagt wird das Reiten und Gespannfahren zum Schutz der neu ausgebauten Waldwege.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Weglänge (m)
Horstwalde	8	11	381
Horstwalde	8	12	351
Horstwalde	7	3; 2; 1/2	705
Horstwalde	6	15/3 und 14	335
Summe			1772

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft und ist befristet bis zum 30. November 2014.

Gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG wird die Sperrung durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grundlage der §§ 32, 34, 18 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die betroffenen Wege wurden im Jahr 2013 zum Zweck der Waldbrandvorbeugung unter Inanspruchnahme von Fördermitteln grundhaft ausgebaut. Der Sperrgrund entspricht damit den öffentlichen Interessen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LWaldG, die Voraussetzung für eine Waldsperrung sind.

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Wege über einen Zeitraum von 12 Jahren entsprechend dem Förderzweck uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aus der guten fachlichen Praxis resultiert, die Wege trotz schichtenweiser Materialeinbringung und -verdichtung einem zusätzlichen, befristeten Setzungsprozeß zu überlassen. Dieser Setzungsprozeß trägt zur Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit der Wege bei. Das Reiten und Gespannfahren, das insbesondere in die Deckschicht der Wege eingreift, wirkt der genannten Verbesserung entgegen. Die Sperrung dient der nachhaltigen Sicherung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme und unterliegt daher einem erheblichen öffentlichen Interesse.

Sowohl Reiten als auch Gespannfahren sind auf den im Umfeld liegenden Wegen weiterhin möglich. Somit ist die Sperrung der Wegeabschnitte erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzu legen.

Anlagen: 2 Karten mit Darstellung des gesperrten Wegeverlaufs

Im Auftrag

H. Fritzsche

Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I [Nr. 6] S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I [Nr. 8] S. 175, 184)

2) Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)

3) Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47])

4) Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 13. Dezember 2011 (ABl. Nr. 01, S. 5 vom 11. Januar 2012)

Ende des Entwurfes

Der Zeitraum der Anhörung endet am 16. November 2013. Einwendungen sind schriftlich an die Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a, 15837 Baruth/Mark zu richten.

Im Auftrag

gez. Fritzsche

H. Fritzsche

Leiter der Oberförsterei

